

## Hilfsansprüche

### 1. Auskunft

#### a) Unselbständiger Auskunftsanspruch, § 242 BGB

Verletzer muss Angaben über den Umfang seiner *eigenen* Verletzungshandlung machen, z.B. wie viele Vervielfältigungsstücke, welcher Umsatz etc.

#### b) Drittauskunft, § 101 UrhG

##### aa) Gegen Verletzer, Abs. 1

- Gewerbliches Ausmaß
- Nicht verschuldensabhängig
- Über Herkunft und Vertriebsweg (Abs. 3)

##### bb) Gegen Nichtverletzer, Abs. 2

Bei offensichtlicher Rechtsverletzung oder Klageerhebung gegen den Verletzer

Auch gegenüber:

- (1) Vorbesitzer,
- (2) Personen, die eine rechtsverletzende Dienstleistung in Anspruch genommen oder
- (3) eine rechtsverletzende Dienstleistung erbracht haben oder
- (4) Beteiligte

2. Vorlage und Besichtigung, § 101a UrhG

Wenn Urheber noch nicht sicher ist, ob tatsächlich Rechtsverletzung vorliegt, kann er darauf angewiesen sein, Verletzungsgegenstand näher zu untersuchen.

=> Schon bisher von Rspr. in gewissem Umfang nach § 809 BGB gewährt

Insbesondere Geheimnisschutz in § 101a I 3 UrhG: Gegenstand kann nur Sachverständigem gezeigt werden, der dann prüft, ob Rechtsverletzung vorliegt

3. Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen, § 101b UrhG

Dient der Sicherung von Schadensersatzansprüchen

4. Urteilsbekanntmachung, § 103 UrhG

Für Kläger (Verletzter), aber auch für Beklagten, der vom Vorwurf der Urheberrechtsverletzung freigesprochen wird

=> Klarstellungsfunktion gegenüber der Öffentlichkeit